

Geschäftsordnung des Fachbereichsrats des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09.11.2011, zuletzt geändert am 25.04.2018

Die unmittelbaren Pflichten und Rechte des Fachbereichsrats ergeben sich aus dem jeweils gültigen HochSchG.

I. Pflichten und Rechte der Fachbereichsratsmitglieder

§ 1 Anwesenheit der Fachbereichsratsmitglieder

Für jede Sitzung des Fachbereichsrats wird für die Dauer der Sitzung eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Fachbereichsratsmitglieder eigenhändig eintragen. Die Eintragung dient als Nachweis der Teilnahme an der Sitzung. Eine Verhinderung aus zwingenden Gründen ist dem Dekan bzw. der Dekanin mitzuteilen.

§ 2 Akteneinsicht

Die Fachbereichsratsmitglieder sind berechtigt, alle nicht auf Beschluss des Fachbereichsrats ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Fachbereichsrats oder eines Ausschusses befinden. Persönliche Akten, die beim Fachbereich für Fachbereichsratsmitglieder oder sonstige, dem Fachbereich zugeordnete Bedienstete geführt werden, darf nur das betreffende Fachbereichsratsmitglied oder der bzw. die betreffende Bedienstete einsehen. Für Einsichtnahme in Akten akademischer Prüfungen gelten die entsprechenden Ordnungen.

II. Sitzungsordnung

§ 3 Einberufung

- (1) Der Dekan bzw. die Dekanin setzt den Zeitpunkt der Sitzungen fest, soweit der Fachbereichsrat hierüber nicht bestimmt hat.
- (2) Der Dekan bzw. die Dekanin muss den Fachbereichsrat einberufen, wenn sechs Fachbereichsratsmitglieder dies verlangen; die Fachbereichsratsmitglieder müssen den Antrag persönlich unterzeichnen.
- (3) Die Einladung muss spätestens vier Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung ergangen sein.
- (4) In dringenden Fällen kann der Dekan bzw. die Dekanin eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstag ergangen sein.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin an die Fachbereichsratsmitglieder verschickt. Ihr werden, soweit möglich und erforderlich, Vorlagen und Anträge zu den Punkten der Tagesordnung beigelegt.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt der Dekan bzw. die Dekanin, ob der vorgeschlagenen Tagesordnung widersprochen wird. Widerspricht ein Fachbereichsratsmitglied, entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen in der Regel zehn Tage vor Beginn der Fachbereichsratssitzung beim Dekan bzw. der Dekanin eingereicht werden.

§ 5 Änderung der Tagesordnung

- (1) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung schriftlich beim Dekan bzw. der Dekanin eingereicht sein. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden kann eine Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnung beschlossen werden.
- (3) Mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden kann ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 6 Wortmeldung und Worterteilung

Fachbereichsratsmitglieder melden sich durch Handaufheben zu Wort. Der Dekan bzw. die Dekanin kann jederzeit das Wort ergreifen. Über die Wortmeldungen wird eine Rednerliste geführt, nach welcher der Dekan bzw. die Dekanin das Wort erteilt.

§ 7 Zur Geschäftsordnung

- (1) Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort erteilt werden. Es ist nur eine Gegenrede möglich.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen: Nichtbefassung, sofortige Abstimmung, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Überweisung an einen Ausschuss, Schluss oder Verlängerung der Sitzung, sachliche Richtigstellung, Begrenzung der Redezeit, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Wer bereits zur Sache gesprochen hat, ist nicht berechtigt, den Schluss der Debatte zu beantragen.

§ 8 Persönliche Erklärung

Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach der Abstimmung erteilt. Der Redner oder die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen.

§ 9 Verweisung zur Sache

Der Dekan bzw. die Dekanin kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.

§ 10 Anhörverfahren

- (1) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können zu bestimmten Gegenständen Sachverständige und andere Auskunftspersonen angehört werden. Sie sind namentlich einzuladen.
- (2) Zur Vorbereitung der Anhörung wird den Sachverständigen bzw. Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermittelt. Sie können zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert werden.
- (3) Soweit es zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist, kann eine allgemeine Aussprache mit den Sachverständigen bzw. Auskunftspersonen erfolgen.
- (4) Dem Leiter bzw. der Leiterin einer Fachbereichseinrichtung ist Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben, wenn im Fachbereichsrat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten dieser Fachbereichseinrichtung behandelt werden. Entsprechendes gilt auch für Professoren oder Professorinnen, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, wenn Fragen ihres Fachs behandelt werden.

III. Abstimmungen und Wahlen

§ 11 Behandlung von Anträgen

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft, lässt der Dekan bzw. die Dekanin abstimmen. Unmittelbar vor der Abstimmung über einen Antrag ist dieser vorzulesen.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen ist durch Abstimmung zu klären, welcher Antrag als der weitergehende angesehen wird.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Für Geschäftsordnungsanträge gilt: Ein Antrag auf Nichtbefassung geht Anträgen auf Vertagung oder auf Verweisung an einen Ausschuss vor. Ein Antrag auf Schluss der Debatte geht Anträgen auf Vertagung oder auf Schluss der Rednerliste vor.

§ 12 Abstimmungsverfahren

- (1) Es gelten § 37 und 38 HochSchG.
- (2) Die Abstimmung in Angelegenheiten, die nicht Personen betreffen, erfolgt geheim, wenn ein Mitglied des Fachbereichsrats dies fordert.
- (3) In dringenden Fällen kann der Dekan eine Beschlussfassung des Fachbereichsrats im Umlaufverfahren herbeiführen.

§ 13 Wahlen

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen kann eine Wahl durch Zuruf erfolgen, wenn kein Fachbereichsratsmitglied widerspricht.

IV. Beschlussfähigkeit

§ 14 Vorliegen der Beschlussfähigkeit

Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Zahl der Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 15 Verfahren bei Beschlussunfähigkeit

Ist Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Dekan bzw. die Dekanin die Sitzung aufzuheben sowie nach Möglichkeit den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Die Fachbereichsratsmitglieder sind zu dieser Sitzung erneut einzuladen. In der Einladung ist gemäß § 38 Abs. 1 HochSchG ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfassung ohne Bedeutung ist, da wegen früherer Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wurde.

V. Ausschüsse und Kommissionen

§ 16 Benennung der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen werden auf Vorschlag der betreffenden Gruppe des Fachbereichsrats durch den Fachbereichsrat berufen. Macht eine Gruppe innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung im FBR keinen Vorschlag zur Benennung eines Mitglieds für einen Ausschuss/eine Kommission, in der ihre Vertretung vorgesehen ist, ist der FBR bzw. der Dekan bzw. die Dekanin im Eilentscheid berechtigt, ein Mitglied der entsprechenden Gruppe im FBR als Mitglied in die Kommission bzw. den Ausschuss zu entsenden.

(2) Der Fachbereichsrat legt fest, in welche Ausschüsse und Kommissionen auch Angehörige des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, berufen werden können. Die letztgenannten Mitglieder können an Sitzungen des Fachbereichsrats, die den Gegenstand behandeln, auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Ausschüsse/Kommissionen des FB 07

(1) Die dauernd bestehenden Ausschüsse sind auch Bestandteil des Organisationsplanes des Fachbereiches und dementsprechend mit besonderen Aufgaben und Funktionen ausgestattet. Es sind:

1. der Ausschuss für Lehre und Studium;
2. der Ausschuss für Haushalts-, Struktur- und Kapazitätsfragen;
3. Prüfungsausschüsse gemäß den Prüfungsordnungen der im Fachbereich studierten Fächer;
4. der Studien-, Graduierten-, Forschungsförderungsausschuss;
Er kann in eigener Zuständigkeit zur Weitergabe an die Zentrale Kommission für die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses die Reihenfolge der eingegangenen Anträge festsetzen und begründen;
5. der Bibliotheksausschuss.

(2) Neben den dauernd bestehenden Ausschüssen bildet der Fachbereichsrat nach Bedarf Kommissionen, beispielsweise für die Berufung von Professoren oder Professorinnen.

(3) Ausschüsse und Kommissionen, denen der Dekan bzw. die Dekanin ex officio angehört, werden von diesem bzw. dieser geleitet. Die anderen Ausschüsse und Kommissionen wählen, sofern satzungsmäßige Vorschriften ein anderes Verfahren nicht verlangen, einen der ihnen angehörenden Professoren oder Professorinnen zum Vorsitzenden und ggf. einen weiteren Professor oder eine weitere Professorin zu seinem bzw. ihrem Stellvertreter. Der Dekan bzw. die Dekanin kann an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen, auch wenn er bzw. sie ihnen nicht angehört.

§ 18 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich.

(2) Ein Ausschuss oder eine Kommission kann für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte mit zwei Dritteln Mehrheit die Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen sollen im Fachbereich durch Aushang bekannt gemacht werden.

(4) Öffentliche Beratungen sind nicht zulässig

a) bei Haushaltsberatungen,

b) bei Besprechung von Personalangelegenheiten,

c) bei sonstigen Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder nach anderen Bestimmungen geheim zu halten sind.

(5) Die Ausschüsse und Kommissionen können Vertraulichkeit ihrer Verhandlungen beschließen. Alle Sitzungsteilnehmer sind an den Beschluss gebunden.

(6) An den nichtöffentlichen Ausschuss-Sitzungen können Fachbereichsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

§ 19 Verfahren

(1) Der Schriftverkehr der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Weiterleitung von Beschlüssen und Berichten erfolgt über den Dekan bzw. die Dekanin.

(2) Über die Verhandlungen wird ein Sitzungsprotokoll geführt.

(3) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Ausschüsse und Kommissionen.

§ 20 Gemeinsame Ausschüsse/Kommissionen

Der Fachbereichsrat entsendet Mitglieder in gemeinsame Ausschüsse mehrerer Fachbereiche. Dies sind:

1. die Gemeinsame Kommission der Fachbereiche 02, 05-07, 09 und 10 für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen;

2. die Ausschüsse für Bereichsbibliotheken, an denen Institute des FB 07 beteiligt sind.

VI. Sonstige Formvorschriften

§ 21 Verschwiegenheitspflicht

Gemäß § 42 HochSchG sind die Mitglieder des Fachbereichsrats, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit verpflichtet in Personalangelegenheiten, bei Entscheidungen in Prüfungssachen sowie in sonstigen Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Fachbereichsrat, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner, beschlossen worden ist.

§ 22 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrats wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Vorgänge und Beschlüsse erfasst. Es wird mit Unterschrift des Protokollführers bzw. der Protokollführerin und des Dekans bzw. der Dekanin versehen.

(2) Das Protokoll ist durch den Fachbereichsrat zu genehmigen.

(3) Die genehmigten Protokolle des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils werden an die Fachbereichsratsmitglieder und an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Universität versandt; das Protokoll des öffentlichen Teils wird an die Professoren und Professorinnen und Habilitierten, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, an die wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs zum Aushang und Umlauf sowie an die Dekane bzw. Dekaninnen der anderen Fachbereiche verteilt.

§ 23 Inkrafttreten

Durch Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Fachbereichs 07 vom 17.12.2008 aufgehoben.

Mainz, den 09.11.2011

Die Dekanin des Fachbereichs 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Erläuterung zur GO des FBR 07: Paragraphen des HochSchG vom 19.11.2010, auf die Bezug genommen wird:

§ 37

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Alle Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. § 2 Abs. 2 ist zu berücksichtigen; eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich.

Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben im Fachbereichsrat in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Ferner dürfen sie Ausschüssen, die für Personalangelegenheiten akademischer und nicht wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig sind, nicht angehören.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

- 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2. die Studierenden, die gemäß § 34 Abs. 1 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht,
 - 3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
 - 4. die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- je eine Gruppe. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Absatzes 5 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Zahl der Mitglieder aus den Gruppen nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Mitglieder aus der Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 stehen.

Bibliothekarinnen und Bibliothekare im höheren Dienst und ihnen vergleichbare Beschäftigte sind der Gruppe gemäß Satz 1 Nr. 3, im Übrigen der Gruppe gemäß Satz 1 Nr. 4 zugeordnet. An den Fachhochschulen bilden die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 4 eine gemeinsame Gruppe; die Grundordnung kann die gemeinsame Gruppe aufheben, wenn die Mitgliederzahl beider Gruppen die hochschuleinheitliche Trennung rechtfertigt.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(4) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Für Mitglieder in Organen, Gremien und Kommissionen nach diesem Gesetz oder nach der Grundordnung der Hochschule gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für Rheinland-Pfalz über Arbeitszeitversäumnis entsprechend. Satz 2 gilt entsprechend für Mitglieder von Gremien, die von Organen nach diesem Gesetz oder nach der Grundordnung eingesetzt werden.

(5) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung des Gremiums bestimmen sich, auch soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben des Gremiums und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit sowie der Bindung der

Mitglieder an die Hochschule. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, welche die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Ist die Entscheidung eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Studienpläne und Prüfungsordnungen gegen die Stimmen sämtlicher der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 getroffen worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Das Nähere über die Zusammensetzung der Gremien regelt die Grundordnung.

§ 38 Beschlussfassung

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch dieses Gesetz, durch die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(4) Die Grundordnung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

(5) Jede Hochschule kann in ihrer Grundordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 42 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 41 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.